

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für den Antrag auf Fortführung der Rohstoffgewinnung für das Vorhaben Tontagebau Aga/Kleinaga im Land Sachsen-Anhalt auf einer Vorhabensfläche von 3,4 ha

Die BIT Tiefbauplanung GmbH legte für die Adelheid Meißner GmbH, Baustoffhandel, Transporte, Tiefbau als Rechtsvorgängerin der Tontagebau und Entsorgung Schellbach GmbH dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung im Rahmen der Fortführung der Rohstoffgewinnung für das Vorhaben Tontagebau Aga/Kleinaga im Land Sachsen-Anhalt auf einer Vorhabensfläche von 3,4 ha vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

Fortführung der Rohstoffgewinnung Tontagebau Aga/Kleinaga im Land Sachsen-Anhalt auf einer Vorhabensfläche von 3,4 ha

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Inhaberin des aufrechterhaltenden Bergwerkseigentums (III-A-f-186/90/353) zur Gewinnung toniger Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln ist mit Rückwirkung zum 31.07.2023 die Tontagebau und Entsorgung Schellbach GmbH als Rechtsnachfolgerin der Adelheid Meißner GmbH.

Die Lagerstätte und auch das Bergwerkseigentum Aga/Kleinaga erstreckt sich über die Landesgrenze hinweg bis nach Thüringen. Im Land Thüringen ist die Rohstoffgewinnung bereits erfolgt. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung wurde der Tontagebau in Form einer Schießsport-Arena wiedernutzbar gemacht. Im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt ist die Lagerstätte noch unverritz, hier unterliegt die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche.

Die Größe des auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen gelegenen Bergwerkseigentums Aga/Kleinaga beträgt ca. 26,77 ha.

Im Freistaates Thüringen wurden innerhalb der Bergbauberechtigung entsprechend den vorliegenden Luftbilddaten ca. 10 ha bergbaulich im Zuge der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen. Der geplante Abbaubereich in Sachsen-Anhalt ist insgesamt ca. 3,4 ha groß, wobei der Abbau als trockener Lockergesteinstagebau ausgeführt werden soll.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Im Zusammenhang mit der hier zu betrachtenden Fortführung der Rohstoffgewinnung im Land Sachsen-Anhalt auf 3,4 ha erweitert sich die gesamte bisher bergbaulich im Vorhabengebiet Sachsen-Anhalt/Thüringen in Anspruch genommene Fläche auf insgesamt ca. 14,3 ha. Der flächenmäßige Eingriff ist damit als gering zu bewerten. Die Gewinnung findet im Trockenschnitt statt.

Standort des Vorhabens:

Der Standort unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, so dass von einem artenarmen Inventar ausgegangen werden kann. Die an die bestehende Nutzung angepassten Arten können mit der bergbaulichen Inanspruchnahme in die adäquaten angrenzenden Flächen ausweichen.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im nahen Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Das Vorhabengebiet und seine Umgebung liegen nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Schutzgebiete wäre bei diesem Vorhaben lediglich über den Wirkpfad Wasser nur durch Absenkung des Grundwasserstandes und einer damit einhergehenden Beeinflussung von Fließgewässern möglich. Ein Anschnitt des Grundwasserleiters durch den Abbau sowie eine Grundwasserabsenkung sind allerdings nicht vorgesehen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Rohstoffabbau hat zunächst grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die jedoch aufgrund der Zwischenlagerung des Oberbodens und dem Einsatz bei der Wiedernutzbar-machung nur temporär sind. Es handelt sich hier außerdem um intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche, die durch diese Nutzung bereits anthropogen überprägt ist. Darüber hinaus ist die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche von 3,4 ha vom Ausmaß her als gering einzustufen.

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (geringe Fläche, Abbau im Trockenschnitt) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.